

Generelle Informationen (LA 43.43-08)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt
Am Alten Theater 7 - 39104 Magdeburg
Postfach 391143 39135 Magdeburg
Telefon: (0391) 7367-0; Telefax: (0391) 7367-490
Internet: www.oesa.de
E-Mail: Service.Magdeburg@oesa.de

Bankverbindung: Kto.-Nr. 122 003 171,
BLZ 250 500 00,
Nord-LB / Mitteldeutsche LB - Magdeburg

Ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem
Versicherungsschein.

Registergericht: Stendal HRA 22241
Sitz: Magdeburg
Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Michael Ermrich
Vorstand: Peter Ahlgrim (Vorsitzender),
Rainer Bülow, Manfred Steffen

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von
Lebensversicherungen sowie Berufsunfähigkeits-
versicherungen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes
Sachsen-Anhalt, Hasselbachstrasse 4, 39104
Magdeburg, Postfach 3480, 39043 Magdeburg.

Gesetzlicher Sicherungsfonds:

Protector Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße
191, 10117 Berlin, www.protector-ag.de

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

- a) Es gelten die jeweiligen Versicherungs-
bedingungen, die dem Antrag, aber auch erneut
dem Versicherungsschein beigelegt sind. Es gilt
deutsches Recht.
Soweit Berufsunfähigkeitsschutz eingeschlossen ist,
wird darauf hingewiesen, dass der in den
Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der
Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der
Berufsunfähigkeit im sozialrechtlichen Sinne oder
dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der
Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeld-
versicherung übereinstimmt.
- b) Die Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und
Erfüllung der Leistung sind im Antrag und auch im
Versicherungsschein dargestellt.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag einschließlich der Zahlungsweise ist im
Antrag und auch im Versicherungsschein angegeben.
Einzelheiten zur Fälligkeit des Beitrages finden sich in
den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Zusätzliche Kosten für den Abschluss oder
Beitragszahlung sowie Steuern auf die Prämie fallen
nicht an.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Vor Annahme des Antrages sind die Informationen
insichtlich des Preises grundsätzlich bis zu dem im
Antrag genannten Versicherungsbeginn gültig die
weiteren Informationen gelten grundsätzlich
unbefristet.

Was ist bei einer Versicherung mit Fondsentwicklung zu beachten (nur bei Wahl einer Versicherung mit Fondsanlage, z.B. PrivatRente Fonds)?

Falls Sie einen Vertrag mit Fondsanlage gewählt
haben, ist die Versicherungsleistung abhängig von der
unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung der
von Ihnen gewählten Fonds. Hierfür tragen Sie das
Kapitalanlagerisiko. Die Versicherungsleistungen
hängen von der Höhe der insgesamt
gutgeschriebenen Anteile der Investmentfonds ab. Die
Wertentwicklung ist unmittelbar von den
Kapitalmärkten abhängig und bietet sowohl die
Chance auf Kurssteigerungen wie auch das Risiko von
Kursrückgängen. In der Vergangenheit erwirtschaftete
Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
Weitere Einzelheiten können Sie dem
Produktinformationsblatt sowie den jeweils gültigen
Verkaufsprospekten der Fonds mit den
Vertragsbedingungen (Verwaltungsreglement) sowie
den zuletzt veröffentlichten Jahres- sowie die
Halbjahresberichte entnehmen. Diese erhalten Sie auf
Wunsch ausgehändigt.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag
annehmen. Wir können Ihren Antrag binnen sechs
Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit
dem Tag der Antragstellung, bei Versicherungen mit
ärztlicher Untersuchung jedoch nicht vor dem Tag der
Untersuchung. Eine Frist, während der Sie an Ihren
Antrag gebunden sind, besteht nicht.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten
oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt
und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder
durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt
haben. Vor dem im Antrag und auch im
Versicherungsschein angegebenen Beginn der
Versicherung besteht jedoch noch kein
Versicherungsschutz.

Sie haben ein Widerrufsrecht! - Widerrufsbelehrung -

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30
Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B.
Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn
Ihnen der Versicherungsschein und die
Vertragsbestimmungen einschließlich unserer
Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die
weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des
Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung

zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ÖSA Lebensversicherung
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg.

Bei einem Widerruf per Telefax verwenden Sie bitte folgende Faxnummer: (0391) 7367-490

Per Internet oder E-Mail benutzen Sie bitte: www.oesa.de oder Service.Magdeburg@oesa.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der ggf. vorhandenen Überschussanteile gemäß § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Die zu erstattenden Beiträge erhalten Sie, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die mit Ihnen vereinbarte Laufzeit des Vertrages wird im Antrag und nachfolgend auch im Versicherungsschein aufgeführt. Die Regelungen zu Kündigungsmöglichkeiten enthalten die beigefügten Versicherungsbedingungen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Weitere Einzelheiten finden Sie auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welche Sprache verwenden wir in unserer Vertragsbeziehung?

Die Vertragsbedingungen sowie die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache

mitgeteilt. Die Kommunikation wird über die Vertragslaufzeit ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖSA Lebensversicherung unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Hauptverwaltung in Magdeburg zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den **Ombudsmann** erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
Telefon 01804 224424 (0,20 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz, 0,42 EUR/Minute aus Mobilfunknetzen, die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen)
Telefax 01804 224425 (0,20 EUR/Fax aus dem dt. Festnetz, 0,42 EUR/Minute aus Mobilfunknetzen, die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen)

www.versicherungsombudsmann.de
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die **Aufsichtsbehörde** zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt,
Hasselbachstrasse 4 - 39104 Magdeburg,
Postfach 3480 - 39043 Magdeburg.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

0421-

Sehr

als V
um e
Vertr
Leist
einbe
finder

Inhalt

Welch
Wie e
Wann
Was i
Was:
Wann
Wie k
Wann
Wie v
Absch
Was i
Wer e
Was g
Welch
Welch
und w
Bis wa
spätes
Welch
Wo ist
Wann(1) /
zugef
versich
ermite
vereinb
RentenSie kö
- im Ve
jedem
abrufen
Rente
diesen
Rentenz
Abrufen
vermind
ersten f
3) und
tarifliche
Versiche
Rentenf

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (flexible Beitragszahlung)
(LA 43.90-08.2)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der beigefügten Information über die geltenden Steuerregelungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 4
Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 5
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 6
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 8
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 9
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 10
Wer erhält die Versicherungsleistungen?	§ 11
Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	§ 12
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 13
Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?	§ 14
Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?	§ 15
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 16
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 17
Wann können diese Bedingungen angepasst werden?	§ 18

**§ 1
Welche Leistungen erbringen wir?**

(1) Aus den gezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen wird die versicherte Rente unabhängig von Ihrem Geschlecht ermittelt. Die Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Rentenzahlungsbeginn erleben.

Sie können jedoch bereits während der vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Abrufphase zu jedem Monatsersten vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. Im Falle des Abrufs wird eine verminderte Rente erstmals zum Abruftermin fällig, wenn Sie diesen Termin erleben. Der Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss spätestens einen Monat vor dem Abruftermin bei uns eingegangen sein. Die Höhe der verminderten Rente wird aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten Deckungskapital (vgl. Absatz 3) und dem für diesen Termin maßgebenden tariflichen Rentenfaktor ermittelt. Die im Versicherungsschein genannten tariflichen Rentenfaktoren für die Abrufphase geben an, welche

monatliche Rente sich zum jeweiligen Termin je 10.000 EUR Deckungskapital ergibt.

Wir zahlen die jeweilige Rente lebenslang, mindestens jedoch für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente (Rentengarantiezeit) in gleich bleibender Höhe zum Ersten eines jeden Monats. Die Rentengarantiezeit und die Auszahlungsphase beginnen mit Fälligkeit der ersten Rente.

Rentenzahlungen aus diesem Altersvorsorgevertrag dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres beginnen.

(2) Sterben Sie vor Beginn der Auszahlungsphase, wird das zum Ende des Todesfallmonats berechnete Deckungskapital (vgl. Absatz 3) fällig. Im Falle Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit kann anstelle der Rentenzahlungen eine Abfindung der noch ausstehenden vereinbarten Renten verlangt werden.

(3) Die gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden verzinst und bilden das Deckungskapital Ihrer

Versicherung: Eingegangene Beiträge und staatliche Zulagen werden nach Entnahme des tariflichen Abschluss- und Verwaltungskostenanteils dem Deckungskapital zum Wertstellungstermin des Beitragseingangs gutgeschrieben. Weitere Verwaltungskosten werden aus dem Deckungskapital jeweils zu Monatsbeginn entnommen. Für das Deckungskapital werden tägliche Zinsen berechnet (ohne Zinseszinsseffekt), die dem Deckungskapital jeweils zum Ende des Kalenderjahres zugeführt werden. Das so gebildete Deckungskapital wird zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß dem tariflichen Rentenfaktor in den garantierten Rentenbetrag umgerechnet. Der tarifliche Rentenfaktor gibt an, welche Rente sich je 10.000 EUR Deckungskapital ergibt.

Der tarifliche Rentenfaktor und die tariflichen Kostensätze sind im Versicherungsschein festgelegt. Für die Ermittlung der tariflichen Rentenfaktoren werden als Rechnungsgrundlagen insbesondere eine aus der DAV-Sterbetafel DAV2004R abgeleitete Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer) und ein Rechnungszins in Höhe von 2,25 % verwendet.

Beitragserhaltungsgarantie

(4) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Teilkapitalauszahlung

(5) Sie können sich zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Der Antrag auf diese Kapitalauszahlung muss spätestens einen Monat vor Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingegangen sein. Durch die Auszahlung vermindert sich die Rentenzahlung.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

(6) Wenn sich zu Beginn der Auszahlungsphase eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall erlischt der Vertrag.

Sofern dieser Vertrag nach Abschnitt XI des EStG gefördert wurde und bei uns als Anbieter weitere auf Ihr Leben abgeschlossene Verträge bestehen, auf die nach Abschnitt XI des EStG geförderte Beiträge geleistet wurden, werden wir bei der Ermittlung des Rentenbetrages nach Satz 1 das aus diesen Verträgen zur Verfügung stehende Kapital berücksichtigen.

Zusammenfassung mehrerer Rentenleistungen

(7) Sofern sich nach einer Teilkapitalauszahlung (vgl. Absatz 5) eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 EStG ergibt, oder wenn die Abfindung einer Kleinbetragsrente allein aufgrund von Absatz 6 Satz 3 nicht möglich ist, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

§ 2

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung der vereinbarten Versicherungsleistungen benötigt werden. Den verbleibenden Betrag verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Absätze 4 und 5, § 5 MindZV).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Abrechnungsverbände zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Abrechnungsverbände Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Abrechnungsverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben (verursachungsorientiertes Verfahren).

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte

Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich neu ermittelt, bei Beendigung eines Vertrages oder bei Beginn einer Rentenzahlung aus einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung auch für diesen Zeitpunkt. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband AVmG-Versicherungen nach Tarifwerk 2008 im Abrechnungsverband Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

(b) Bei Beendigung Ihres Vertrages, spätestens zu Beginn der Rentenzahlung, wird der Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

(c) Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung und die Zuteilungszeitpunkte ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Bestimmungen zur Überschussbeteiligung. Diese sind Bestandteil dieser Bedingungen. Die Verwendung der Überschussanteile wird im Antrag festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert.

(3) Höhe der künftigen Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt

haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zu zahlen (vgl. § 4 Absatz 2). Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 5 Absatz 2).

§ 4

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung regelmäßig durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen.

(2) Der Einlösungsbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Die von Ihnen in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge dürfen den Höchstbetrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 14 Absatz 3 nicht überschreiten. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 6

Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung).

(2) Wenn Sie in einem Kalenderjahr keine Beiträge gezahlt haben, ruht Ihre Versicherung.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

(4) Die Garantie gemäß § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der dem Versicherungsschein beigefügten Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

(3) Für jede Auszahlung nach Absatz 1 wird eine Gebühr nach unseren Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen gemäß § 14 Absatz 1 erhoben.

§ 8

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats - jedoch nur vor Beginn der Auszahlungsphase - ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Nach § 169 VVG haben wir nach Kündigung den Rückkaufswert zu erstatten. Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den Schluss des laufenden Monats berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung, wobei ein als angemessen angesehener Abzug in Höhe von 100 EUR erfolgt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

(3) Wir sind gemäß § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Zusätzlich zahlen wir soweit vorhanden einen Rückkaufswert aus der Überschussbeteiligung gemäß den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.

(5) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Der Rückkaufswert entspricht jedoch, sofern wir nicht von unserem Recht nach Absatz 3 Gebrauch machen, mindestens dem Wert nach Absatz 2. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrer Garantiewerttabelle entnehmen.

Kündigung mit Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Das gebildete Kapital ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung, vorbehaltlich der Anpassungsmöglichkeit gemäß Absatz 3, zuzüglich des Rückkaufswertes aus der Überschussbeteiligung gemäß Absatz 4 und dem fälligen Betrag der Bewertungsreserven gemäß § 2 Absatz 2b. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

(8) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 9

Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vornichtersatz von den Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ab.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Bezugsberechtigung

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

Übertragung der Todesfallleistung auf einen anderen Vertrag

- (2) Die Todesfallleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag kann auch auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, wenn Sie und Ihr Ehegatte im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§93 EStG). Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

Umwandlung der Todesfallleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

- (3) Die Todesfallleistung kann auch in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätten, ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die

Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten

- (4) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 13 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 14 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Die derzeit gültigen Gebühren können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können Gebühren in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.

(3) Insbesondere aus Kostengründen gelten für Ihre Versicherung bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 15
Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?

(1) Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Lässt der Anspruchshebende die Verjährungsfrist verstreichen, ohne dass er den Anspruch gerichtlich geltend macht, sind Ansprüche, soweit sie nicht bereits von uns anerkannt sind, ausgeschlossen.

§ 16
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17
Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem

Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18
Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

0421

Dies
Bed
Alter

Die
Mult
genä
jewe
auf
sow
Bem
Bem
wir
Über
Ihrer
Wir
jähr
Über

Die f
werd
Vers
die
DAV
Märi
2,25
Tarif

Über
der l

Lauf
(1) l
Kalen
sich
Zinst
zusä
Der
Sum
Kalen
Haupt
zeit
werd
Der j
Sum
betre
gezal
Zulag
schus

(2)
verz
Ansa

(3) D
des
Rente

**Bestimmungen zur Überschussbeteiligung
für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag
(Verwendung der laufenden Überschussanteile: verzinsliche Ansammlung)
(LA 43.65-08)**

Diese Bestimmungen ergänzen § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag.

Die Überschussanteile ergeben sich aus der Multiplikation der jeweils im Geschäftsbericht genannten Überschussanteilsätze mit seiner jeweiligen Bemessungsgrundlage. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich sowohl die Überschussanteilsätze als auch die Bemessungsgrundlagen neu festsetzen. Falls neue Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden, werden wir Sie besonders informieren. Die Verwendung der Überschussanteile wird im Antrag festgelegt und in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Wir werden Sie ab dem ersten Versicherungsjahr jährlich über die Höhe Ihrer Ansprüche aus der Überschussbeteiligung informieren.

Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei werden für die vereinbarte Rente eine aus der Sterbetafel DAV2004R abgeleitete Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer) und ein Rechnungszins in Höhe von 2,25 % als Rechnungsgrundlagen für die Tarifikalkulation verwendet.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

Laufende Überschussanteile

(1) Ihre Versicherung erhält jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen jährlichen Überschussanteil, der sich entsprechend seiner Entstehung aus einem Zinsüberschuss und einem Kostenüberschuss zusammensetzt.

Der jährliche Zinsüberschussanteil ergibt sich als Summe monatlicher Zinserträge des betreffenden Kalenderjahres, die mit Hilfe des Deckungskapitals der Hauptversicherung zu Beginn des Monats und einem zeitanteiligen Zinsüberschussanteilsatz berechnet werden.

Der jährliche Kostenüberschussanteil ergibt sich als Summe monatlicher Kostenüberschüsse des betreffenden Kalenderjahres, die mit Hilfe der bisher gezahlten Beiträge, den zugeflossenen staatlichen Zulagen und einem zeitanteiligen Kostenüberschussanteilsatz berechnet werden.

(2) Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und bilden das Ansammlungsguthaben Ihres Vertrages.

(3) Das Ansammlungsguthaben wird bei Beendigung des Vertrages, spätestens jedoch zum Beginn der Rentenzahlung, fällig.

Schlussüberschussanteile

(4) Bei Vertragsbeendigung nach Vollendung des 60. Lebensjahres, spätestens jedoch zum Beginn der Rentenzahlung, können Schlussüberschussanteile fällig werden.

Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile ist das erreichte Ansammlungsguthaben.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(5) Bei Beendigung Ihres Vertrages, spätestens jedoch zum Beginn der Rentenzahlung, wird der Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

(6) Der Ihrem Vertrag zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven wird mit Hilfe einer Maßzahl, die die Entwicklung des Deckungskapitals Ihres Vertrages und eines eventuell vorhandenen Ansammlungsguthabens bis zum Zuteilungszeitpunkt berücksichtigt, ermittelt. Dabei ergibt sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der Maßzahl Ihres Vertrages zur Summe der Maßzahlen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Verrentung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung

(7) Das Ansammlungsguthaben, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven (Überschussguthaben) werden zum Beginn der Rentenzahlung in eine zusätzliche garantierte Rente umgewandelt. Für diese Rente gelten für die Rentenzahlung und den Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung dieselben Vereinbarungen wie für die vereinbarte Rente.

Die im Versicherungsschein genannten aktuellen Rentenfaktoren für die Verrentung des Überschussguthabens geben an, welche zusätzliche Rente sich zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder ggf. bei Abruf in den einzelnen Jahren der Abrufphase je 10.000 EUR Überschussguthaben ergibt. Sie sind mit den Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung*) für den Rentenbezug berechnet. Bei Abschluss der Versicherung sind dies unter anderem eine aus der Sterbetafel DAV2004R abgeleitete Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer) und ein Rechnungszins in Höhe von 2,25 % p.a.

Vor Fälligkeit der ersten Rente sind wir bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen und den daraus errechneten aktuellen Rentenfaktoren berechtigt, diese Faktoren entsprechend den berechtigten Rechnungsgrundlagen herabzusetzen,

sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Rentenzahlungen zu sichern.

Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung der aktuellen Rentenfaktoren als Rechnungsgrundlagen

- bei einem unerwartet starken Anstieg der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einer nachhaltig gesunkenen Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

verwenden, die nach Maßgabe der jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung*) der versicherten Rente gelten. Die Herabsetzung der aktuellen Rentenfaktoren kann auch mehrmals erfolgen.

Anpassungen können wir jeweils nur innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen vornehmen. Sie werden nur wirksam, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Über die Höhe der neuen aktuellen Rentenfaktoren werden wir Sie schriftlich informieren. Die Anpassungen werden zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung durch uns folgt.

Kapitalauszahlung bei Beginn der Rentenzahlung

(8) Eine Kapitalauszahlung gemäß § 1 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen erbringen wir zu gleichen Teilen aus dem Deckungskapital für die vereinbarte Rente und dem zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Überschussguthaben. Die Auszahlung vermindert die sich nach Absatz (7) ergebende Rente.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

(9) Ihrer Versicherung werden jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn der Rentenzahlung, Überschussanteile zugeteilt und zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet. Die Bemessungsgrundlagen für diese Überschussanteile sind das Deckungskapital der vertraglich vereinbarten Rente, das Deckungskapital der Rente, die sich aus dem Überschussguthaben der Aufschubzeit ergeben hat, und das Deckungskapital einer evtl. vorhandenen Bonusrente jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres.

Für diese Rente gelten für die Rentenzahlung und den Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung dieselben Vereinbarungen wie für die vereinbarte Rente.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

**Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen
für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (Stand: 01.01.2008)
(LA43.31-08)**

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen.

Wir können Bestimmungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

Bestimmungen über Gebühren

- a) Rückläufe bei Lastschriftverfahren
5 EUR ¹⁾
zuzügl. Bankkosten
- b) Durchführung von Vertragsänderungen
15 EUR ¹⁾
- c) Bezugsrechtsänderung
15 EUR ¹⁾
- d) Erstellen Ersatzversicherungsschein
15 EUR ¹⁾
- e) Kapitalentnahme für Wohneigentum
200 EUR

f) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben, die für die Versicherung erhoben werden, sind dem Versicherungsunternehmen zu erstatten.

Soweit eine Anlage in Fonds vorgesehen ist, gelten außerdem:

- g) Fondswechsel für künftige Überschussanteile
und Beiträge kostenfrei
- h) Übertragung von Fondsguthaben
in einen anderen Fonds kostenfrei

Anmerkung: Die genannten Beträge können auch niedriger sein oder auch ausgesetzt werden.

¹⁾ Die Beträge erhöhen sich um die anfallenden Postgebühren.

Tarifabhängige Begrenzungen

Mindestrente für monatliche Auszahlung
(vgl. § 1 Absatz 1)

25 EUR

Höchstbetrag der Beiträge einschließlich der dann gültigen Grund- und Kinderzulagen pro Kalenderjahr
- ab 2008

2.100 EUR